

## Gutachten

---

***Gutachten zum Erlassvorentwurf zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer***

---

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2023 mit dieser Thematik befasst. Aufgrund der Dringlichkeit der Anfrage hat das Plenum den geschäftsführenden Ausschuss des WSR mandatiert, das folgende Gutachten zu erstellen und abzugeben.

\* \*

\*

## **Rechtlicher Rahmen**

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 5. Oktober 2023 in Dringlichkeit, ein Gutachten zu dem mit diesem Schreiben zugesandten Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

## **Kontext**

Mit dem zur Begutachtung vorgelegten Erlassvorentwurf soll insbesondere die Umsetzung der Richtlinie EU 2021/1883 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgenommen werden.

Am 5. Oktober 2023 wurde dem WSR der Erlassvorentwurf zur Abänderung des vorgenannten Kgl. Erlasses zwecks Begutachtung zugestellt. In der WSR-Plenarsitzung vom 24. Oktober 2023 wurde er durch Raphaela Johnen vom Fachbereich Beschäftigung des Ministeriums der DG vorgestellt.

## Zum Erlassvorentwurf zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Der vorliegende Erlass dient wie bereits erwähnt, vorwiegend der Umsetzung der Richtlinie EU 2021/1883 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Konkret wird u.a. das bisher bestehende Verfahren zur Erlangung der sogenannten Blue Card aufgehoben und durch ein neues ersetzt. Einige im Erlassvorentwurf enthaltene Abänderungen sind aufgrund o.g. Richtlinie zwingend notwendig. Andere sind, da in der Richtlinie als „Kann-Regelung“ festgehalten, fakultativ. Zu einigen Artikeln möchten wir untenstehend Bemerkungen formulieren.

### **Artikel 14**

Dieser Artikel sieht in Absatz 1, Punkt 1 und 3, sowie in Absatz 2, Punkt 2 die Vorlage eines verbindlichen Arbeitsplatzangebots als mögliche Bedingung zum Erhalt der Blue Card vor. Es sollte unserer Meinung nach genau beobachtet werden, ob der betroffene Arbeitnehmer dieses Arbeitsplatzangebot nach Ausstellung der Blue Card tatsächlich annimmt.

In Absatz 1, Punkt 2 b) wird festgelegt, dass das Diplom des Arbeitnehmers durch einen Übersetzer ins Deutsch übersetzt werden muss. Wir sind der Meinung, dass es sich hierbei um einen diplomierten Übersetzer oder einen anerkannten Übersetzungsdienst handeln muss und regen an diesen Passus entsprechend anzupassen.

### **Artikel 17**

Dieser Artikel legt in Punkt 2 fest, dass der ausländische Arbeitnehmer jährlich mindestens 130% des durchschnittlichen Jahresbruttolohns, der dem Zwölffachen des durchschnittlichen Monatslohns eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers in Belgien entspricht, erhalten muss. Die EU-Richtlinie überlässt den Mitgliedsstaaten an dieser Stelle die freie Wahl zur Festlegung dieses Prozentsatzes innerhalb einer Spanne von 100% bis zu 160%. Der im vorliegenden Erlassvorentwurf aufgeführte Prozentsatz von 130% entspricht nach Aussage der zuständigen Mitarbeiterin dem in der Region Brüssel angewandten Satz.

Angesichts der höheren Lebenshaltungskosten in der Region Brüssel ist die Arbeitgeberbank im WSR der Meinung, dass in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein niedriger Prozentsatz innerhalb der von der EU festgelegten Spanne angewandt werden sollte. Damit würde die Einstellung eines Blue Card Inhabers für die hiesigen Arbeitgeber potentiell günstiger, ohne dass der Arbeitnehmer im Vergleich zur Region Brüssel Einbußen in seiner Kaufkraft hinnehmen müsste. Die Arbeitnehmerbank im WSR ist hingegen der Meinung, dass im Sinne der Kohärenz zwischen den verschiedenen belgischen Teilstaaten, in der DG der gleiche Prozentsatz Anwendung findet, wie dort.

## Zum Schluss

Wir nehmen den vorliegenden Erlassvorentwurf zur Kenntnis und stellen ihm unter Berücksichtigung der vorhergehenden Bemerkungen ein positives Gutachten aus.

Volker Kluges  
Erster Vize-Präsident